



Leseprobe aus Hammerschmidt, Sagebiel und Stecklina, Männer und Männlichkeiten
in der Sozialen Arbeit, ISBN 978-3-7799-6085-0

© 2020 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-6085-0](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6085-0)

Peter Hammerschmidt, Juliane Sagebiel und Gerd Stecklina

Einführung: Männer und Männlichkeiten in der Sozialen Arbeit

1 Einleitung

Männer und Männlichkeiten in der Sozialen Arbeit sind Thema des vorliegenden Sammelbandes. Den Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit „Männer und Männlichkeiten in der Sozialen Arbeit“ bildet für uns die in den letzten Jahren vielfach erhobene Forderung nach „Mehr Männern in die Soziale Arbeit“. Dass mehr Männer die Lösung sind, scheint inzwischen eine weitverbreitete Auffassung in der Praxis Sozialer Arbeit zu sein und auch VertreterInnen der Disziplin pflichten dem ausweislich der vorliegenden Fachliteratur bei. Auf den ersten Blick ist das Problem einleuchtend: In der Berufspraxis Sozialer Arbeit sind nur rund ein Viertel des Personals Männer (vgl. Ganß in diesem Band). Aber warum gilt diese zahlenmäßige Differenz als Problem? Wie lautet die dazugehörige Problemanalyse? Spätestens an dieser Stelle offenbaren sich Differenzen. Die Analysen und insgesamt die Problematisierungs- und Argumentationsmuster unterscheiden sich nicht unerheblich und führten bislang schon zu Fachkontroversen, denen in dem vorliegenden Band nachgegangen werden soll. Auffallend dabei ist, soviel kann an dieser Stelle schon vorweg genommen werden, dass die in Rede stehende massenmediale und öffentliche Problematisierung vergleichsweise jung ist – sie setzte erst nach der Jahrhundertwende ein (vgl. Rose/May 2014, S. 12 f.; Fegert u. a. 2019, S. 274) –, während der Sachverhalt, dass Soziale Arbeit ein Frauenberuf ist, seit ihrer Verberuflichung vor allem seit den 1920er Jahren schon gegeben ist.

An dieser Stelle sei noch ein Hinweis auf die mit dem Buchtitel angeführte Differenzierung zwischen Männern und Männlichkeiten geboten. Mit dem Begriff Männer wird hierbei einerseits auf den Anteil von Männern in Institutionen der Sozialen Arbeit und andererseits auf das individuelle Mann-Sein von Männern abgestellt, während mit Männlichkeiten die gesellschaftlichen Männlichkeitskonstruktionen erfassbar werden, die sich auf das jeweilige Gender-System beziehen und „geschlechtsbezogene Konfigurationspraktiken“ sind (Connell 1999, S. 93, vgl. auch Meuser 1998). Beide Begrifflichkeiten – Männer und Männlichkeiten – sind zugleich eingebettet in den beschleunigten Transformationsprozess der Geschlechterordnung der letzten Jahrzehnte und als Teil des all-

gemeinen Prozesses der gesellschaftlichen Enttraditionalisierung zu analysieren (vgl. Lengersdorf und Meuser 2016). Mit alldem beschäftigen sich die Beiträge dieses Sammelbandes mit je eigenen Schwerpunktsetzungen und Perspektiven.

Der vorliegende Beitrag führt in dieses Themenfeld ein. Dazu werden im Folgenden in der gebotenen Kürze Hinweise auf die aktuellen Aushandlungen zu Fragen der Geschlechterverhältnisse und Geschlechtergerechtigkeit (2. Kap.) und die Diskussionen über die sog. Feminisierung der Bildungsinstitutionen und sozialen Berufe (3. Kap.) gegeben. Anschließend kommen wir auf die Forderung nach mehr Männern für die Soziale Arbeit zurück, die sich schon, wenn auch nicht massenmedial, in den 1920er Jahren (Kap. 4.1), und nunmehr verstärkt diskutiert wird (Kap. 4.2). Die Einführung schließt mit der Vorstellung der einzelnen Beiträge des Bandes.

2 Geschlechterverhältnisse und Geschlechtergerechtigkeit als Gegenstand aktueller öffentlicher Aushandlungen

In politischen, ökonomischen, medialen und wissenschaftlichen Diskursen werden seit langem Forderungen nach mehr Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft und geschlechterdemokratischem Handeln in beruflichen und privaten Zusammenhängen erhoben. Im politischen Raum erfolgt dies gegenwärtig vor allem unter Verweis auf empirisch belegbare Fakten, wie etwa die ungleiche Bezahlung von Frauen und Männern. Dies wird argumentativ mit folgenden plakativ formulierten Zielsetzungen verknüpft:

- a) es sollen mehr Frauen für technische Berufe gewonnen und
- b) mehr Führungspositionen mit Frauen besetzt werden und
- c) mehr Väter sollen Elternzeit bzw. die Elternzeit länger in Anspruch nehmen.

Die benannten Ansinnen korrespondieren mehr oder weniger mit dem Diskurs in der Geschlechterforschung um eine Neugestaltung des Verhältnisses von Erwerbsarbeit und unbezahlter Familienarbeit (Haushalt, Erziehung, Pflege, Fürsorge), also der „gesellschaftlichen Organisation des Zusammenhangs von Produktions- und Reproduktionsbereich“ und der „Geschlechterordnung in der Berufswelt“ (Teubner 2010, S. 500). Die Auseinandersetzung mit der Thematik ist dabei nicht auf den wissenschaftlichen Diskurs beschränkt und wird innerhalb von Politik, Medien, Ökonomie etc. geführt. So diskutiert Elke Hannack (2019) in einem Beitrag in der Wochenzeitung *Die Zeit* die geschlechtliche Arbeitsteilung, die sich u. a. im Lohngefälle zwischen Männern und Frauen sowie einer geringen Quote an Frauen in Führungspositionen äußere, sowohl als Strukturmerkmal moderner Gesellschaften als auch als ungleichmäßige Verteilung von „Erwerbs- und Sorgearbeit“ zwischen den Geschlechtern (www.zeit.de, Zu-

griff vom 15.10.2019). Flankierend zu den politischen, medialen und wissenschaftlichen Diskussionen zum gerechteren Verhältnis der Geschlechter in der Berufswahl bzw. deren Vertretung in Exekutive und Legislative wurden und werden im politischen Raum Programme wie der Girls'- und Boys'-Day (www.girls-day.de; www.boys-day.de, Zugriff vom 15.10.2019) oder „Neue Wege für Jungs“ (<https://tag-fuer-jungs.de>, Zugriff vom 15.10.2019) initiiert sowie Quotenregelungen im wirtschaftlichen und politischen Kontext erörtert bzw. umgesetzt (www.zeit.de, Zugriff vom 03.11.2019; Liebert 2017, Hohenstatt et al. 2015).

Die Diskussion um die Gleichberechtigung der Geschlechter fand und findet auch Widerhall beim Bundesgesetzgeber, der das verfassungsrechtliche Gleichstellungsgebot (Art. 3 (2) GG) mit dem „Gleichberechtigungsgesetz“ von 1958 und dem „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) von 2006 (BGBl I 2006, 1897) weiterentwickelt und konkretisiert hat. Das Gleichstellungsgebot (Art. 3 (2) GG) wird durch ein Diskriminierungsverbot im Grundgesetz (Art. 3 (3) GG) ergänzt. Gleichgerichtete Regelungen finden sich auch auf der EU-Ebene. Gemäß des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl I 2006, 1897), dass sowohl auf Art. 3 (3) GG aufbaut, als auch vier dementsprechende EU-Richtlinien in bundesdeutsches Recht umsetzt, ist eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts – ebenso aufgrund der Abstammung, der Ethnie, der Sprache, der Heimat, der Herkunft, des Glaubens, religiöser bzw. politischen Anschauungen – unzulässig. Zugleich verweisen die jahrzehntelangen öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussionen um Geschlechtergerechtigkeit und Veränderung der geschlechtlichen Arbeitsteilung auf den Umstand, dass trotz des langen Kampfes um die Gleichstellung von Frauen, Männern und in jüngerer Zeit aller weiteren Geschlechter, sich die gesellschaftliche Realität immer noch an der heterosexuellen Matrix ausrichtet und sich durch eine Vielzahl an geschlechtlichen Ungerechtigkeiten auszeichnet. Diese betreffen alle Geschlechter, wie es sich in den Untersuchungen der Geschlechterforschung sowohl für Mädchen und Frauen (Daigler 2019; Penny 2017), Jungen und Männer (Böhnisch 2018, Stecklina/Wienforth 2016; Lenz et al. 2004) und **Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer (LGBTIQ)** (Küppers et al. 2019; Kenklies und Waldmann 2017) dokumentiert. Es bedarf eines kontinuierlichen und offenen Diskussions- und Veränderungsprozesses auf allen Ebenen der Gesellschaft, um bestehende Benachteiligungen abzubauen, ja selbst um erreichte Standards in der Gleichstellungspolitik zu halten.

Als Teil und Spiegelbild der gesellschaftlichen Diskussion um Geschlechtergerechtigkeit kann auch die Herausbildung und Entwicklung der Sozialen Arbeit seit ihrer institutionellen Verankerung gesehen werden. Debatten zur Sozialer Arbeit als Frauenberuf (siehe dazu Sachße in diesem Band), zum Geschlechterverhältnis der Professionellen in der Sozialen Arbeit sowie der Angebotsstruktur für KlientInnen der Sozialen Arbeit zeugen hiervon ebenso wie eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen zum Verhältnis von Sozialer

Arbeit und Geschlecht (Bereswill, Ehlert und Wagels 2019; Böhnisch 2015; Sabla und Plößer 2013; Ehlert, Funk und Stecklina 2011; Engelfried 2010; Stiehler 2009). Birgit Althans (2012) spricht in diesem Zusammenhang davon, dass das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Geschlecht trotz der langen Tradition der intensiven Auseinandersetzung zugleich als ein „problematisches Verhältnis“ angesehen werden muss. Die Beziehung von Sozialer Arbeit und Geschlecht zeichnet sich ihr zufolge u. a. durch den „ideologischen Gebrauch ... des Sorgebegriffs“ aus, welcher bis heute die Soziale Arbeit präge und mit „essentialistischen und ontologischen Zuschreibungen von Care-Ethiken qua Geschlecht“ bestimmt sei (ebd., S. 36 f.). In ihrem Beitrag entwickelt Althans dies entlang der „ökonomischen, ethischen und anthropologischen Diskurslinie“ (ebd., S. 22 ff.). Der Care-Diskurs in der Sozialen Arbeit speise sich dabei, so Althans, einerseits aus der „Neuformulierung und Neu-Ordnung des Caring, die Reziprozität der Sorge-Beziehung und des Sorgens ... als ‚mütterliche‘ Haltung“ und andererseits bleibe der Sorgebegriff auch da „weiblich konnotiert“, wo reproduktive Tätigkeiten von stellvertretenden Care-Dienstleisterinnen für Familien erbracht werden (Tuider und Huxel 2010, nach Althans 2012, S. 36). Althans fordert deshalb von den gesellschaftlichen Akteuren, „im gesellschaftlichen Bewusstsein das Verhältnis Sorge- und Erwerbstätigkeit anders zu gewichten“ und hierdurch auch, „den Wohlfahrtsstaat geschlechtergerechter umzubauen“ (ebd., S. 36). Die Soziale Arbeit sieht sie – Donna Dustin beipflichtend – in der Verantwortung, die „Partizipations- und Artikulationsmöglichkeiten“ zu stärken und hierdurch „die Handlungsmacht in der Care-Beziehung von den professionell agierenden AkteurInnen auf die AdressatInnen“ zu übertragen (ebd., S. 36 f.). Dies würde dazu führen, dass „essentialistische(.) und ontologische(.) Zuschreibungen von Care-Ethiken qua Geschlecht“ überwunden werden könnten (ebd., S. 37).

3 Zur „Feminisierung“ von Bildungsinstitutionen und sozialen Berufen

Die Diskussion um mehr Männer in der Sozialen Arbeit ist eng verbunden mit zwei zentralen Dingen: auf der diskursiven Ebene der These von einer „Feminisierung“ von Bildungsinstitutionen (Helbig 2010) und auf der materialen Ebene dem für traditionelle westdeutsche Verhältnisse enormen Auf- und Ausbau von Kindertageseinrichtungen seit den 2000er Jahren (Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung 2007, Kinderförderungsgesetz 2008). Im Diskurs über die Feminisierung der sozialen Berufe, der durch den Kita-Ausbau forciert wurde, wird explizit auch die Frage nach mehr Männern in sozialen Berufen aufgeworfen. Zunächst zur These der „Feminisierung“ von Bildungsinstitutionen: Sie ist eng mit der Annahme verkoppelt, dass

dadurch Jungen gegenüber Mädchen benachteiligt werden würden. So argumentiert beispielsweise Diefenbach (2010, S. 258 ff.): durch die Feminisierung der Schulkultur käme es: a) zu einer „positivere(n) Beurteilung von Persönlichkeit, Motivation oder Leistungsfähigkeit der Mädchen“ und b) es fehlen positive „Rollenmodelle für Jungen in Form von männlichen Lehrkräften“. Zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen: hier finden sich mit der These der Feminisierung sozialer Berufe analoge Problematisierungen wie die soeben angeführten zur „Feminisierung von Bildungsinstitutionen“; Jungen werden als Benachteiligte, als Opfer dieser Entwicklung präsentiert. Rosenbrock (2012, S. 68) kritisiert diese Sicht der Dinge als „männliche Opferideologie“. Zugleich werden Männer, die in sozialen Berufen tätig sind, nicht selten mit der Annahme konfrontiert, dass sie keine „richtigen“ Männer seien, womit das individuelle Mann-Seins der betroffenen Männer infrage gestellt wird. Männer werden hierdurch „symbolisch feminisiert“ und dem „Verdacht‘ ausgesetzt, homosexuell zu sein“ (Tünte 2007, S. 219). Die Annahme, dass Männer in der Sozialen Arbeit danach beurteilt werden, ob sie „richtige“ Männer seien, wird auch in der Untersuchung von Strohmaier (2003) bestätigt. Männer in der Sozialen Arbeit, die sich durch Kraft legitimieren – „Männlichkeit in der Sozialpädagogik hat mit Kraft zu tun“ –, würden dementsprechend Anerkennung durch KollegInnen und KlientInnen erhalten. „Kraft symbolisiert männliche Souveränität, sie braucht nicht unbedingt zur Schau gestellt werden, kann aber bei Bedarf als pädagogisches Mittel eingesetzt werden“ (Strohmaier 2003, S. 254).

Die Forderung nach mehr Männern in Kitas war zuallererst eine politische Forderung (Netzwerk der Europäischen Kommission für Kinderbetreuung 1996), die von fachpolitischer Seite, von der Fachpraxis und der Disziplin aufgegriffen wurde (Cremers 2013; Krabel und Stuve 2006; Rohrmann 2005). Im Fokus der Erörterungen standen und stehen vor allem drei Problemstellungen: zum ersten die Frage, wie männliche Fachkräfte für den Beruf des Erziehers gewonnen werden können, zum zweiten die Frage, welche Funktion Männern als Erzieher in Kitas zukommt und über welche besonderen Qualitäten sie hierfür verfügen sollten sowie zum dritten die Frage, wie die Organisationen und die Professionellen – insbesondere die männlichen Erzieher – mit dem Thema Generalverdacht umgehen. „Generalverdacht“ bedeutet in diesem Kontext, dass stets davon ausgegangen werden müsse, dass von Männern die Gefahr sexueller Gewaltausübung gegenüber den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen ausgehe (siehe auch Engelfried in diesem Band).

Im Zuge der Diskussion um den Generalverdacht sowie der öffentlichen Diskussion um Fälle des sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Institutionen wurde auch der § 72a neu in das SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz (KICK, vom 08.09.2005) eingefügt. Damit soll durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden, dass sie keine Personen beschäftigen, die Straftaten nach den §§ 171, 174, 176–181, 182–184 o-

der/und § 225 des Strafgesetzbuch begangen haben und verurteilt wurden. Im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens wurde davon ausgegangen, dass eine „Belastungsziffer“ von 4 % der in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Personen bestünde. Das ist ein bemerkenswert hoher Prozentsatz, zumal wenn man bedenkt, dass bezogen auf die Gesamtbevölkerung im entsprechenden Alter die „Belastungsziffer“ 0,0178 % ausmachte. Unterstellt wurde mithin, dass die Wahrscheinlichkeit sexueller Gewaltausübung von in der Sozialen Arbeit tätigen Personen 225-mal höher sei, als in der Durchschnittsbevölkerung. Bei den seinerzeit (2002) nahezu 574.000 Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe entspricht der Prozentsatz von vier fast 23.000 Personen. Roland Merten stellte diesen Schätzungen die Anzahl der tatsächlich einschlägig vorbestraften Personen gegenüber, es waren 102 im Jahre 2005 (Merten 2007, S. 108). Betonte der für die Jugendhilfegesetzgebung im Bundesjugendministerium zuständige Referent, Reinhard Wiesner, seinerzeit, es ginge mit der Einfügung des § 72a im SGB VIII „um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik ohne einer Hysterie bzw. einem Generalverdacht das Wort zu reden“ (zit. n. Merten 2007, S. 107), so kritisierte Merten, dass genau dies, eben ein Generalverdacht, im Gesetz verankert worden sei. „Um was anderes sollte es sich handeln“, so Mertens (2007, S. 107) rhetorische Frage, „wenn *ein* pädagogisches Arbeitsfeld herausgegriffen wird und nur dort *hauptamtlich Beschäftigte* einer beständig wiederkehrenden Überprüfung unterzogen werden.“ (Herv. i. O.) (ebd.). Spezifische Zahlen über Fälle sexuellen Missbrauchs von minderjährigen Schutzbefohlenen im Rahmen der Sozialen Arbeit oder zumindest im großen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe liegen nicht vor. Allerdings ermöglichen die jährlich vorgelegten Zahlen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik eine Einschätzung der Dimensionen. Zu bedenken ist dabei aber, dass diese Statistik die Zahl der Verdächtigen ausweist, also nicht die Zahl der Opfer, und auch nicht die Zahl der Personen, die dann tatsächlich als schuldig verurteilt wurden und genauso wenig die Zahl der Personen, bei den festgestellt werden konnte, dass ein zunächst bestehender Verdacht unbegründet war. Wie in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen, registrierte die Polizei im Jahr 2017 fast 21.000 Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen, wobei es sich bei mehr als der Hälfte der Fälle um den Missbrauch von Kindern handelt, was bezogen auf die Einwohnerzahl 14 von 100.000 ausmacht. Das sind zweifelsohne erschreckend hohe Zahlen, und jeder Fall ist einer zu viel. Die darin enthaltenen Fälle des Missbrauchs von Schutzbefohlenen, dazu gehören auch (aber nicht nur) die Verdachtsfälle, die das hauptamtliche Personal von pädagogischen Einrichtungen betreffen, bildet in dieser Tabelle mit 403 die geringste Zahl. Nicht ausgewiesen wird in dieser Tabelle der jeweilige Anteil von Män-

nern und Frauen an den TäterInnen. Unstrittig ist in den diesbezüglichen Fachdiskussionen jedoch, dass rund 90 % der Täter Männer und weniger als zehn Prozent der Täterinnen Frauen sind (vgl. Herzig 2007, S. 93)¹.

Tabelle 1: Auszug aus der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik 2017

	Fälle 2017 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.
Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	11.547	14
Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB	990	1,2
Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB	403	0,5
Kinderpornografie § 184b StGB	6.512	7,9
Jugendpornografie § 184c StGB	1.306	1,6
Summe	20.758	

Quelle:
www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/BKATabellen/bkaTabellenLaenderKreiseStaedteFaelle.html?nn=96600; vgl. auch: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch> (Zugriff vom 09.11.2019)

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass ein Viertel dieser 403 Verdachtsfälle das hauptamtliche Personal betreffen würde – das entspräche den tatsächlichen Zahlen im Jahr 2005 und würde dann zugleich belegen, dass § 72a SGB VIII völlig wirkungslos war –, wäre es damit gerechtfertigt, die inzwischen mehr als 600.000 Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe dem Generalverdacht auszusetzen, sie missbrauchten ihre Schutzbefohlenen? Die HerausgeberInnen teilen diese Annahme keineswegs, sie würde pauschal die berufliche Integrität von männlichen Sozialarbeitern infrage stellen. Wie kontrovers dieser Verdacht diskutiert wird beschreibt Engelfried in diesem Band.

Doch ungeachtet dieser Zahlenverhältnisse und dem wissenschaftlich problematischen biologisierenden/essentialisierenden Denkmustern – Männer = Täter, Frauen = Opfer –, wirkt sich der Generalverdacht auf die männlichen Fachkräfte und ihr professionelles Selbstverständnis aus. Der Umgang mit dem Generalverdacht, so Buschmeyer (2013) und Cremers/Krabel (2012), ist grundlegend für das Selbstverständnis der Erzieher, aber auch für das institutionelle Klima und das Vertrauensverhältnis von Einrichtung, Professionellen und Eltern. Buschmeyer zeigt in ihrer Studie auf, dass Erzieher ihr alltägliches Handeln sehr wohl am Generalverdacht ausrichten, sich hierdurch an einer geschlechtsspezifischen Professionalität orientieren und diese verfestigen. So sind sie im alltäglichen

1 Nach neuesten Angaben sind 80–90 % der Täter Männer (<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/taeter-und-taeterinnen>).

Umgang mit Kindern bemüht, Körperkontakte zu vermeiden bzw. im alltäglichen Handeln Distanz gegenüber den Kindern zu wahren, um sich nicht dem Verdacht der sexuellen Gewalt ausgesetzt zu sehen. Die Gefühlsarbeit der Erzieher mit den Kindern – im Sinne der Arbeit am Wohlbefinden und an den Gefühlen der Kinder – werde hierdurch ebenso beeinflusst wie das professionelle Selbstverständnis der Erzieher (vgl. Buschmeyer 2013). Dadurch aber werden sowohl Männer als auch Frauen wieder auf eine Ausrichtung an traditionelle, schon überwunden geglaubte, Geschlechterrollen verpflichtet.

Auch Cremers und Krabel (2012) analysieren den Einfluss des Generalverdachts des sexuellen Missbrauchs auf das Selbstbewusstsein und das professionelle Selbstverständnis der Erzieher. Für sie ist der Generalverdacht ein „unsachgemäßes (Vor-)Urteil“ und führe bei „Männern in der Berufsorientierung, bei Studierenden in der Ausbildung und bei männlichen Fachkräften in der Praxis zu Verunsicherungen“ (Cremers/Krabel 2012, S. 266). Die Autoren sprechen sich dafür aus, dass Träger von Kitas als auch die Kitas selbst sowohl den Aspekt des Generalverdachts als auch den des sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Institutionen thematisieren. Durch Cremers und Krabel (2012) werden im Beitrag „Bausteine eines Konzepts zum Umgang mit dem Generalverdacht“ sowie des „Schutzes vor sexueller Gewalt“ entwickelt, die die Basis für einen professionellen Umgang von Kitas mit dem Thema Generalverdacht sein sollen und dazu beitragen könnten, ihre männlichen Mitarbeiter sowohl vor dem Generalverdacht zu schützen, als auch in ihrer Professionalität und professionellen Identität zu stärken.

4 Mehr Männer in die Soziale Arbeit

Auch in der Sozialen Arbeit wurde mit unterschiedlichen Intentionen die Frage nach mehr Männern in der Sozialen Arbeit aufgeworfen (Rose/May 2014; Hollstein/Amendt 2007). Die Forderung nach mehr Männern erscheint eingedenk der Tatsache, dass aktuell nur 22 % der Sozialarbeitenden Männer sind, evident (Bundesagentur für Arbeit 2019, S. 12; vgl. dazu Ganß in diesem Band). Gleichwohl sind hier die in der Einleitung schon aufgeworfenen Fragen zu wiederholen: Warum gilt diese zahlenmäßige Differenz als Problem? Wie lautet die dazugehörige Problemanalyse? Spätestens an dieser Stelle offenbaren sich Differenzen. Die Analysen und insgesamt die Argumentationsmuster unterscheiden sich erheblich und führten bislang schon zu Fachkontroversen. Bevor wir uns der jungen und aktuellen massenmediale und öffentliche Problematisierung zuwenden (Kap. 4.2) möchten wir einen kurzen Blick in die Geschichte werfen (Kap. 4.1), denn die Thematisierung der quantitativen Geschlechterverhältnisse in der Sozialen Arbeit erfolgte schon in den 1920er Jahren – wenn auch nicht massenmedial.